

22.07.2026

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

I. Grundsätzliches

- Wir regen an, längere Konsultationsfristen zu gewähren. Es ist sowohl für die Verbände als auch für die Unternehmen kaum möglich, sich innerhalb von Tagen in komplexe Gesetzestexte einzuarbeiten. In Anbetracht der kurzen Konsultationsfrist ist die nachfolgende Stellungnahme noch vorläufig.
- Wir regen an, klare gesetzliche Vorgaben zur Priorisierung von Netzanschlüssen festzulegen. Dabei sollte die Transformation hin zur Dekarbonisierung von industriellen Letztverbrauchern priorisiert werden. Die industrielle Dekarbonisierung und der Erhalt der inländischen Produktion dürfen nicht durch Verzögerungen beim Netzanschluss gefährdet werden.
- Wir regen an, die Rückmeldepflicht der Netzbetreiber im Falle einer ausbleibenden Rückmeldung durch eine gesetzliche Verpflichtungsfiktion zu ergänzen. Netzanschlusserweiterungen sind zeitkritisch und dürfen nicht durch verzögerte oder unsachgemäße Bearbeitung behindert werden.

Seite 1 von 9

- Verschiedene Instrumente aus dem AgNes-Prozess der Bundesnetzagentur und aus den Regelungsvorhaben der Bundesregierung verfolgen ähnliche Zielsetzungen. Wir regen an, die Anzahl der Steuerungsinstrumente auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu konsolidieren um die Übersichtlichkeit der Regulierung zu erhöhen und gegenläufige Effekte zu vermeiden.
- Für die Dekarbonisierung der Industrie ist nach allen vorliegenden Szenarien ein erheblicher Zubau an EE-Anlagen erforderlich. Gleichzeitig sollten die Herausforderungen einer unzureichenden Abstimmung zwischen Netz- und EE-Ausbau berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine ausgewogene Abwägung erforderlich.

II. Konkrete Anmerkungen

1. Aktuelle Situation in den Verteilernetzen

Netzsituation ist dramatisch und verhindert die Energiewende der Industrie

Die Transformation industrieller Prozesse über eine Elektrifizierung wird in den kommenden Jahren erhebliche zusätzliche Anforderungen an die Stromnetze stellen. Die Elektrifizierung ist mit einem deutlich steigenden Strombedarf verbunden. Zentrale Herausforderungen liegen dabei nicht allein in den Übertragungsnetzen, sondern auch in den Verteilnetzen der Mittelspannung. Bereits heute stoßen zahlreiche Netzgebiete an ihre Kapazitätsgrenzen – ohne dass dies systematisch erfasst wird. Unternehmen berichten zunehmend von sehr langen Wartezeiten bei Anschlussbegehren oder Anträgen auf Leistungserhöhung. Investitionen in die Dekarbonisierung der Prozesswärme werden damit verhindert und zusätzliche Absatzchancen können nicht genutzt werden. Diese Situation bewerten wir mittlerweile als dramatisch.

Auswirkungen

Es sind bereits deutliche Produktionsrückgänge und Unternehmensschließungen zu verzeichnen. Von 2021 bis 2024 wurden 14% weniger Energie für Prozesswärme eingesetzt. Das entspricht einem Rückgang von 65 TWh.¹ Wenn dieser Trend fortgesetzt oder verstärkt würde, ginge damit eine deutliche Reduktion von Netznutzern einher. Damit

¹ Quellen: [AGEB 2025](#), [AGEB 2022](#)

würde die Schulter der zahlenden Netznutzer immer kleiner, die Kosten müssten also von einer immer kleiner werdenden Zahl von Netznutzern getragen werden.

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass durch eine fortschreitende Deindustrialisierung ein volkswirtschaftlicher Schaden entsteht und wir eine große und sich vergrößernde Anzahl an Verbrauchern brauchen, um die hohen Systemkosten schultern zu können.

2. Priorisierung von Netzanschlüssen nach § 17b EnWG-E

Wir begrüßen die grundlegende Abkehr vom Windhundprinzip. Die Transformation der Netze und ihre essenzielle Rolle für die gesamtgesellschaftliche Transformation erfordern aus unserer Sicht einen planvollen Umgang mit klarer Zielsetzung sowie eine koordinierte Vergabe von Netzanschlüssen.

Wir begrüßen zudem, dass sich die Priorisierung von Netzanschlüssen an definierten Kriterien orientieren soll und deren mögliche Anwendung innerhalb eines Netzgebiets der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bedarf.

Allerdings halten wir eine Priorisierung industrieller Abnehmer bei der Vergabe und Erweiterung von Netzanschlüssen für systemisch erforderlich:

Die Priorisierung von Netzanschlüssen sollte durch den Gesetzgeber vorgegeben werden

Im aktuellen Vorschlag sehen wir - trotz der durch die BNetzA zu genehmigenden Grundprinzipien - weiterhin einen erheblichen Ermessensspielraum bei den Netzbetreibern. Aus unserer Sicht braucht es verbindliche Standards, an denen sich Netzbetreiber orientieren müssen und nicht nur allgemeine Grundprinzipien, die unterschiedlich ausgelegt werden können.

Einheitliche und standardisierte Verfahren ohne regionale Unterschiede sind notwendig, um einen regulatorischen Flickenteppich zu vermeiden. Sie schaffen Vertrauen und sind essenziell für einen reibungslosen Hochlauf zusätzlicher Netzanschlüsse.

Wir sehen darüber hinaus die Ermächtigung der Netzbetreiber, über die systemisch hochrelevante Frage der Priorisierung von Netzanschlüssen und -erweiterungen zu entscheiden, kritisch. Um der gesellschaftlichen Aufgabe der Transformation gerecht zu werden, halten wir allgemeine, vom Gesetzgeber festgelegte und bundeseinheitliche Prinzipien für erforderlich. Diese sollten den Zugang zu dem knappen Gut Netzanschluss einheitlich regulieren und zugleich eine Priorisierung der Netznachfragenden entsprechend ihrer systemischen Rolle ermöglichen.

Integration der Letztverbraucher als Zielbild der Transformation

Für die Priorisierung von Maßnahmen im Rahmen der Energiewende ist eine klare Zielsetzung von zentraler Bedeutung. Das Ziel einer erfolgreichen Transformation besteht aus unserer Sicht darin, Letztverbraucher umfassend in das klimaneutrale Energiesystem zu integrieren – insbesondere energieintensive und bislang emissionsintensive Industrieunternehmen. Erst eine breite Elektrifizierung industrieller Anwendungen ermöglicht es, Emissionen aus heute noch überwiegend fossil geprägten Prozessen nachhaltig zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Priorisierung industrieller Abnehmer bei der Vergabe und Erweiterung von Netzanschlüssen für systemisch erforderlich. Sie schafft die Voraussetzungen für die Dekarbonisierung industrieller Wertschöpfung und beschleunigt den Markthochlauf neuer Stromanwendungen.

Gleichzeitig ist eine breite und wachsende Basis an Stromverbrauchern notwendig, um die steigenden Systemkosten der Energiewende zu tragen. Eine starke industrielle Stromnachfrage stärkt nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung am Standort Deutschland, sondern verbreitert zugleich die Finanzierungsbasis des Energiesystems. Die Integration zusätzlicher industrieller Stromnachfrage ist daher nicht nur klimapolitisch, sondern auch systemökonomisch von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Priorisierung industrieller Abnehmer bei der Vergabe und Erweiterung von Netzanschlüssen für systemisch erforderlich.

Verzögerte industrielle Netzanschlüsse gefährden den Standort

Industrielle Dekarbonisierung erfolgt in den meisten Fällen über eine Direktelektrifizierung ehemals fossiler Prozessschritte. Die Verfügbarkeit adäquater Netzanschlüsse ist daher nicht nur systemisch relevant, sondern auch für einzelne Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Können entsprechende Dekarbonisierungsinvestitionen aufgrund fehlender Netzanschlüsse oder unzureichender Netzkapazität nicht realisiert werden, verzögern sich Investitionen oder werden vollständig zurückgestellt. In der Folge werden fossile Anlagen auf Verschleiß gefahren, und wir sehen zusätzlich das Risiko einer Verlagerung inländischer Produktion ins Ausland.

Dekarbonisierung ermöglichen – Zusätzliches Kriterium für dekarbonisierende Industrieunternehmen aufnehmen

Sollte die derzeit vorgesehene Systematik der Priorisierungskriterien beibehalten werden, empfehlen wir die Einführung eines zusätzlichen Kriteriums. Industrieunternehmen, die konkrete Dekarbonisierungsmaßnahmen planen und hierfür auf zusätzliche Netzanschlusskapazitäten angewiesen sind, sollten bei der Vergabe neuer Netzanschlüsse sowie bei der Erweiterung bestehender Anschlüsse vorrangig berücksichtigt werden.

Netzbetreiber sollten daher ausdrücklich verpflichtet werden, Unternehmen mit Elektrifizierungs- und Dekarbonisierungsvorhaben zu priorisieren. Dies würde den Ausbau klimafreundlicher Produktionsprozesse beschleunigen, Investitionssicherheit schaffen und sicherstellen, dass begrenzte Netzkapazitäten dort eingesetzt werden, wo sie den größten Beitrag zur Transformation von Industrie und Energiesystem leisten.

Dabei sollten neben der Prozesswärmedekarbonisierung auch weitere Dekarbonisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Wie etwa eine Grünstrom-Direktanbindung (PPAs, Windkraft-Fernanbindung), Energieeffizienz-Investitionen (neue Anlagen, Motor-Optimierung) und die dezentrale Eigenversorgung (Dachsolar, kleine Windkraft).

3. Eine ausbleibende Rückmeldung von Netzbetreibern sollte an eine Verpflichtungsfiktion geknüpft werden § 17d EnWG-E

Wir begrüßen die Einführung einer verbindlichen Rückmeldefrist für Netzbetreiber bei Netzanschlussbegehren. Anträge auf einen Netzanschluss oder dessen Erweiterung sind für Unternehmen von besonderer zeitlicher Relevanz, da die Verfügbarkeit ausreichender Netzkapazitäten eine zentrale Voraussetzung für Investitionen in die Elektrifizierung und damit in die Dekarbonisierung industrieller Prozesse ist. Verzögerungen bei der Rückmeldung führen zu erheblicher Planungsunsicherheit und können Investitionsentscheidungen aufschieben oder verhindern.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte der Netzbetreiber im Rahmen seiner Rückmeldung verpflichtet werden, neben der grundsätzlichen Einschätzung des Anschlussbegehrens auch eine belastbare Aussage zur zeitlichen Realisierbarkeit des Netzanschlusses bzw. der Netzanschlusserweiterung zu treffen. Dies würde Unternehmen eine verlässlichere Investitions- und Transformationsplanung ermöglichen.

Darüber hinaus empfehlen wir die Einführung einer Verpflichtungsfiktion. Erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Rückmeldefrist keine Reaktion des Netzbetreibers, sollte das Netzanschluss- oder Netzanschlussenergieerweiterungsbegehren grundsätzlich als angenommen gelten. Eine solche Regelung würde Anreize für eine fristgerechte Bearbeitung schaffen und Unternehmen frühzeitig die notwendige Planungssicherheit für ihre Investitionsvorhaben geben.

4. Instrumente zur Synchronisierung von EE- und Netzausbau und Verbraucheranschlüssen konsolidieren

Aktuell werden bei der BNetzA und beim BMWi die Einführung von verschiedenen Regelungen zur Synchronisierung von EE- und Netzausbau und Verbraucheranschlüssen diskutiert. Dazu zählen Baukostenzuschüsse, regional und zeitlich differenzierte Netzentgelte und der Redispatchvorbehalt. Wir regen innerhalb dieser Diskussion an, die Anzahl der Steuerungsinstrumente auf ein Mindestmaß zu reduzieren. In ihrer Wirkung vergleichbare Instrumente sollten auf ihren jeweiligen Mehrwert geprüft und ggf. konsolidiert werden. Dies erhöht die Übersichtlichkeit der Regulierung und vermeidet gegenläufige Effekte.

5. Der Redispatchvorbehalt darf den weiteren EE-Ausbau nicht verhindern § 14 Abs. 1d EnWG-E, § 8 Abs. 4 EEG-E

Wir erkennen an, dass der Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Netzausbau synchronisiert werden muss. Gleichzeitig ist eine faire Verteilung der damit verbundenen Risiken zwischen Netzbetreibern und Erzeugern sicherzustellen. Es sollte verhindert werden, dass die geplante Regulierung den Hochlauf von EE-Anlagen ausbremst.

Die erforderliche Synchronisierung sollte nicht dadurch erreicht werden, dass der Ausbau erneuerbarer Energien verzögert wird, bis der Netzausbau nachzieht. Angesichts des steigenden Strombedarfs ist vielmehr der Netzausbau konsequent zu priorisieren und deutlich zu beschleunigen, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

Ein Blick auf die industriellen Energiebedarfe unterstreicht die Dringlichkeit: Im Jahr 2024 wurden rund 407 TWh Energie zur Erzeugung von Prozesswärme eingesetzt, von denen bislang lediglich etwa 7 % elektrisch bereitgestellt werden². Den Langfristszenarien des

² https://ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/EBD24p2_AnWBil.pdf

Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI zufolge wird ein Großteil dieser Prozesswärme künftig elektrifiziert werden müssen³. Die industrielle Dekarbonisierung ist somit unmittelbar vom erfolgreichen Hochlauf erneuerbarer Energien abhängig.

Vor diesem Hintergrund erscheinen einzelne Regelungen im aktuellen Entwurf zum Redispatchvorbehalt zu einseitig zulasten der EE-Erzeugerseite ausgestaltet. Dies birgt die Gefahr, Investitionen in erneuerbare Energien zu hemmen.

6. Einführung von Reservierungsgebühren für Netzanschlüsse und -erweiterungen §17f EnWG-E

Wir begrüßen die Einführung einer Reservierungsgebühr für des Netzanschluss bzw. dessen Erweiterung sofern diese verhältnismäßig ausgestaltet wird. Im Ergebnis sollte durch die Gebühr Spekulation vermieden werden. Gleichzeitig sollte aber die Umsetzung ernstgemeinter Projekte nicht gefährdet werden.

Wir begrüßen die geplante bundeseinheitliche Ausgestaltung.

7. Immobile Unternehmen sollten durch Baukostenzuschüsse nicht benachteiligt werden § 17 EEG-E

Der Einführung von Baukostenzuschüssen stehen wir kritisch gegenüber. Immobile Unternehmen, zumeist produzierende Unternehmen, können ihren Standort nicht frei wählen. Wenn an dem gewachsenen Standort Investitionen in die Elektrifizierung erfolgen sollen und dadurch eine entsprechende Netzanschlusserweiterung notwendig wird, sollte dies nicht durch einen entsprechenden Baukostenzuschuss pönalisiert werden.

Hinzu kommt, dass viele Unternehmen bereits beim Anschluss an das Gasnetz einen Baukostenzuschuss entrichtet haben. Im Zuge der Transformation auf eine strombasierte Energieversorgung erneut einen Baukostenzuschuss für den Ausbau des Stromnetzanschlusses zu erheben, würde zu einer doppelten finanziellen Belastung führen. Dies setzt Fehlanreize und erschwert Investitionen in die Dekarbonisierung.

Vor dem Hintergrund der ohnehin kapitalintensiven Elektrifizierung industrieller Prozesse sollten Baukostenzuschüsse daher so ausgestaltet werden, dass notwendige

³ <https://langfristszenarien.de/enertile-explorer-de/index.php>

Transformationsinvestitionen an bestehenden Industriestandorten nicht zusätzlich erschwert werden.

8. Zeitgemäßes Netzanschlussverfahren durch Netzbetreiber

Wir begrüßen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen zur Einführung eines zeitgemäßen Netzanschlussverfahrens. Hierzu zählen insbesondere die Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens (§ 17e EnWG-E), die Einführung einer Karte zur Visualisierung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten (§ 17c EnWG-E) sowie die Bereitstellung unverbindlicher Netzanschlusssauskünfte (§ 17c Abs. 2 EnWG-E).

Im Rahmen der Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens plädieren wir ausdrücklich für die Einführung eines bundeseinheitlichen Portals, um Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit für alle Marktakteure zu gewährleisten.

Die kartographische Visualisierung von Netzkapazitäten erscheint insbesondere für mobile Marktakteure, wie neuansiedelnde EE-Anlage, Speicher oder neuansiedelnde letztverbrauchende Unternehmen sinnvoll. Industrieunternehmen sind hingegen in der Regel standortgebunden und bleiben weiterhin maßgeblich vom Netzausbau ihres jeweiligen Verteilnetzbetreibers abhängig.

9. Transparenz- und Kontrollmechanismen konkretisieren

Um der herausragenden Bedeutung ausstehender Netzanschlüsse angemessen Rechnung zu tragen, empfehlen wir die Einführung konkreter Kontrollmechanismen auf Seiten der Netzbetreiber. Unternehmen sind auf verbindliche Planungssicherheit angewiesen. Langjährige Verfahren mit ungewissem Ausgang führen hingegen zu erheblicher Planungsunsicherheit und können schwerwiegende Auswirkungen auf Investitions- und Standortentscheidungen haben.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir die Etablierung folgender Kontrollmechanismen, um eine transparente, nachvollziehbare und rechtskonforme Vergabe von Netzanschlüssen sicherzustellen:

Jährliche Transparenzberichte der Netzbetreiber

Jeder Netzbetreiber sollte jährlich einen Transparenzbericht veröffentlichen. Dieser sollte allgemein zugänglich sein und insbesondere folgende Kennzahlen enthalten:

- Länge der Wartelisten für Netzanschlüsse,

- durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Netzanschlussanträgen sowie
- Anzahl der abgelehnten Anträge einschließlich der jeweiligen Ablehnungsgründe.

Bundesweites Benchmarking mit öffentlichem Ranking

Die Bundesnetzagentur sollte die veröffentlichten Daten in einem bundesweiten Benchmarking zusammenführen und regelmäßig veröffentlichen. Ein transparenter Vergleich der Netzbetreiber schafft Anreize für effiziente Verfahren und erhöht die Rechenschaftspflicht.

- Vergleich der Bearbeitungszeiten und Verfahrenseffizienz der Netzbetreiber,
- Veröffentlichung eines bundesweiten Rankings,
- Verpflichtung von Netzbetreibern mit unterdurchschnittlicher und langsamer Performance, Ursachen darzulegen und Maßnahmen zur Verbesserung vorzulegen.

Prüf- und Sanktionsbefugnisse der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur sollte ausdrücklich befugt werden, Priorisierungsentscheidungen der Netzbetreiber stichprobenartig oder auf Antrag seitens der Anschlussnehmer zu überprüfen und bei Verstößen wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

- risikobasierte Stichproben von Priorisierungsentscheidungen,
- Antragsrecht der Anschlussnehmer auf Prüfung
- Sanktionsmöglichkeiten bei willkürlicher, sachwidriger oder rechtswidriger Priorisierung,
- verbindliche Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnisse anstelle rein empfehlender Maßnahmen.

Beschleunigtes Beschwerdeverfahren

Unternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, Entscheidungen oder Verzögerungen bei Netzanschlüssen in einem beschleunigten Verfahren überprüfen zu lassen.

- gesetzliche Höchstbearbeitungsdauer von sechs Monaten sowie
- wirksame Rechtsfolgen und Sanktionen bei unverhältnismäßigen Verzögerungen durch Netzbetreiber.